

Name der Gesellschaft
Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks= und Kupfer=Hütten=Betrieb.

会社名
ライン鉱山・銅精錬会社

認可年月日
1853.06.13.

業種
鉱山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1853, SS.207-221.

ファイル名
18530613GRBKB_ALL.pdf

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 27.

Dienstag den 28. Juni 1853.

- Inhalt der Gesetzesammlung.**
- Die am 8., 10. und 13. d. Ms. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nr. 21, 22 und 23 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:
- Nr. 3754 den Allerh. Erlass vom 9. Mai, betr. den Chausseebau von Margonin über Saarburg bis zum Kinschait, Neubamme;
- Nr. 3755 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gem. Ordn. v. 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- u. Provinz-Ordn. v. 11. März 1850, — vom 24. Mai;
- Nr. 3756 die Declaration der §§ 74 u. 97 des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der grisherrl. und hauerl. Verhältnisse, v. 2. März 1850, — vom 24. Mai;
- Nr. 3757 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen, v. 3. Jan. 1845, — vom 24. Mai 1853.
- Nr. 3758 die Bestätigungs-Urkunde, betr. den 7. Maigtrag zum Statut der Oberschles. Eisenbahn-Gesellschaft, — vom 24. Mai.
- Nr. 3759 das Allerh. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschles. Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern, — vom 24. Mai 1853.
- Nr. 3760 den Allerhöchsten Erlass vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der sächsischen Vorrechte für den Bau nächster Chausseen im stolper Kreise: 1) von Bezenow bis an die Langenburger Kreisgränze in der Richtung auf Wiesig; 2) von Mahrwitz über Dammern nach der stolper-bezenower Chaussee; 3) von Golpmünde bis an die schläper Kreisgränze in der Richtung auf Rügendalbe.
- Nr. 3761 das Gesetz, die Übernahme einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Cammerich nach der niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnhem betreffend, vom 24. Mai 1853 und unter:
- Nr. 3762 die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstentum Hohenzollern-Hechingen betreffend, vom 6. Juni 1853.

Nro. 229.
Inhalt der
Gesetzesammlung.

Befürwortungen höherer Behörden:

Nachstehender Allerhöchster Erlass, wörtlich also lautend:

Auf Allem Bericht vom 4. Juni d. J. will Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Bezeichnung Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb mit dem Sitz in Köln genehmigen und die in dem hierbei zu rückspringenden gezielten Act vom 28. Mai d. J. verlaubten Gesellschafts-Statuten, jedoch unter folgenden Bedingungen bestätigen: 1) Der erste Absatz des Art. 12 soll lauten: „Die Aktionen werden nach einem von der Regierung zu Köln festzustellenden Schema auf den Namen des be-

Nro. 230.
Aktien-Gesellschaft
für Rheinischen
Bergwerks- und
Kupferhütten-
Betrieb.

stimmten Inhabers, die Dividenden schreine auf jedem Inhaber lautend, ausgestellt." 2) Das dem gedachten notariellen Act beigefügte Schenkt der Aktionen fällt fort, bedgleichen der Art. 14. 3) Im zweiten Absatz des Art. 20 fällt das Wort, "öffentliche" fort wogegen am Schlusse dieses Absatzes hinzuzufügen ist: „dieser Beschluss des Landgerichts ist durch die Gesellschaftsblätter (Art. 36) zu veröffentlichen.“ 4) Im Art. 22 ist am Schlusse hinzuzufügen: „Dieser Grundsatz ist auch für die erste Bildung des Verwaltungsrathes maßgebend, von den bereits ernannten Mitglieder scheiden daher in der sofort zu berufenden General-Versammlung zwei Ausländer aus und werden durch die Wahl zweier Inländer ersetzt.“ 5) Im Art. 23 ist statt: „Das erste Abgängen“ zu schen: „Das erste regelmäßige Ausscheiden“ u. s. w. 6) Der Art. 33 soll folgendermaßen beginnen: „Der Verwaltungsrath hat das in den mit dem General-Direktor abjüngstehenden Vertrag ausdrücklich aufzunehmende Recht, denselben u. s. w.“ 7) Am Schlusse des Art. 44 ist hinzuzufügen: „Außerdem hat es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Auflösung der Aktion-Gesellschaften das Bewenden.“ 8) Die Gesellschaft bleibt überall den, den Bergbau betreffenden jetzigen und künftigen gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 unterworfen. Der notarielle Act vom 10. Februar d. J. erfolgt hierbei gleichfalls zurück.

Sans-Souci, den 13. Juni 1853. (L. S.) Friedrich Wilhelm,

(gegenüber) von der Heyde, Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Beurtheil ausgestellt, daß die Urtasse derselben in dem Geheimen-Staats-Ratze niedergelegt ist.

Berlin, den 19. Juni 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (R. 2609 Rep.) von der Heyde

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen thun fund und führen hiermit zu wissen, daß:

Vor dem unterschriebenen Franz Wilhelm Gustav Enzodis Königl. Preußischen zu Köln im Landgerichtsbezirk gleichen Namens wohnenden Notar, und in Gegenwart der nach benannten dem Notar persönlich bekannten Zeugen erschien:

Herr Wilhelm Meurer, Kaufmann zu Köln wohnend.

Und erklärte: In Art. 51 der zur Urkunde des instrumentirenden Notars vom 10. Feb. d. J. hinterlegten „Statuten der Gesellschaft für den Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb“ sei er ermächtigt worden, die landesherrliche Genehmigung derselben nachzufuchen, und in alle Änderungen und Zusätze einzutragen, welche von der Staats-Regierung verlangt werden möchten.

Diese habe verschiedene Änderungen und Zusätze verlangt, welche seitherseits durch der ihm erschienene Erwidrigung hiermit akzeptirt wurden, und zu einem neuen Edikatur, welcher übrigens lediglich die Bestimmungen des früheren enthalte, niedergelegt worden.

Herr Compartent übergab diese neu redigirten:

„Statuten der Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb“ mit der Erklärung zum gegenwärtigen Acte, daß er denselben hierdurch den Charakter einer authentischen Urkunde verleihen möcke, welche nachhaltig der Landesherrlichen Genehmigung sowohl für die in bezugener Urkunde vom 10. Februar d. J. benannten Interessenten, als für die in der Folge beitretenen Aktionäre rechtssicherlich sein solle.

Die übergebenen Statuten wurden, nachdem solche vom Compartenten in Gegenwart der Zeugen und des Notars, und beweist von diesen letzteren selbst unterzeichnet worden, gegenwärtiger Urkunde begehrter Schließsich überhabt. Herr Compartent ferner zum gegenwärtigen Acte eine Urkunde der Notarzen Guérin und Beau zu Paris vom 23. und 24. Mai 1853 mit der Erklärung, daß darin eine Kopieurkunde der bezogenen Urkunde vom 10. Februar

b. d. s. seitens der in letzteren ausgeführten Vollmachtgeber des Herrn Louis Alexander Calley Saint Paul de Sincay, Director der Gesellschaft La vieille montagne, zu Angleur wohnend, enthalten sei.

In Urfunde wurde dieser Act aufgenommen und dem dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparten vorgelesen zu Köln auf der Schreibstube des instrumentirenden Notars am 28. Mai 1853 in Gegenwart von Johann Schumacher, Kleidermacher und Franz Joseph Müller, Drückbinder, beide in Köln wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben der Compartent die Zeugen und der Notar diese Urkunde unterschrieben.

(Gezeichnet auf der Urfchrift, wozu ein Stempel von 15 Groschen eaffirt.)

M. Meyer. F. Müller.
Joh. Schumacher. F. Gustodis.

Unterzeichnete haben folgende Anlagen:

Statuten der Gesellschaft für den Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-

Betrieb auf Grund der bestehenden Verträge zwischen dem preußischen Staate und dem Rheinischen Provinzialrat im Capitel 1. Art. 1. und 2. Absatz 1. und 2.

Art. 3. und 4. sowie der Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1. Die vorgenannten Personen und diejenigen, welche in der Folge durch Gewerbung von Aktionen sich beteiligen, bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Bezeichnung „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupfer-Hütten-Betrieb.“

Artikel 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Köln.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem ersten Tage des nach der offiziellen Publikation der landesherrlichen Genehmigung folgenden Kalender-Monates.

Eine weitere Verlängerung dieser Dauer kann jedesmal nur von einer außerordentlichen Generalversammlung des letzten Jahres gemäß Art. 43 der gegenwärtigen Statuten, beschlossen und festgesetzt werden.

Jede Veränderung der Dauer der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 4. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

Die Ausbeutung von Kupfer-, Eisen-, Zink- und Bleierzen, überhaupt aller nutzbaren Erzen aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Gruberantheiten, welche die Gesellschaft unter welchem Titel es immer möge, in Preußen und hauptsächlich in der Rheinprovinz erwerbt.

Doch darf eine Nehmerschreitung des Bezirks des Oberberg-Amtes zu Bonn nur mit des Handelsministers Genehmigung stattfinden.

2. Das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Gelangung und Gewerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Concessionen.

3. Die Fabrikation von Kupfer und Blei, und den Handel mit diesen Metallen, sowie den Verkauf aller aus jenen Erzen überhaupt zu gewinnenden Produkte.

Alle im vorigen Artikel nicht speziell bezeichneten Operationen sind der Gesellschaft formlich untersagt.

Vom Gründ-Kapital und dessen Einzahlung.

Das Gründkapital ist auf

Artikel 6. Ein Drittel der 100 Thaler Preußisch Courant je gezeichnete wird zerfällt in 10000 Actionen, jede im Betrage von 100 Thaler Preußisch Courant.

Nachdem die Hälfte der Actionen gezeichnet ist, beginnt die Gesellschaft sofort nach erfolgter landesherrlichen Genehmigung ihrer Operationen, der Verwaltungsrath legt demnach den Zeitpunkt der Emission der übrigen 5000 Actionen fest.

Befügt dieselbe nicht über diese Actionen zum Ankauf neuer Werke, so hat jeder Inhaber der vorhandenen Actionen für jede 2 verfehlten Ansprüche auf eine Action der neuen Emission zu pari.

Der Rest der Actionen bleibt den Gründern der Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Betheiligung reservirt.

Jeder Actionzeichner verpflichtet sich, den Betrag seiner Action voll einzuzahlen wie folgt:

Ein Drittel, mithin 33 Thaler 10 Groschen Preußisch Courant sofort bei der Zeichnung und die beiden übrigen Drittel 14 Tage nach erfolgter landesherrlichen Genehmigung.

Alle Zahlungen müssen geschehen zu Köln; und zwar sind dieselben bei den Bankhäuser Salomon Oppenheim junior & Comp., und nachdem die Gesellschaft formlich constituit ist, an die Gesellschaftskasse oder an die von dem Verwaltungsrath indirekt zu bestimmenden Bankhäuser.

Die erste Einzahlung wird durch einen schriftlichen Entlastungsschein bestätigt; bei der letzten Einzahlung werden den Einzahlern die bestellten Action-Documente beigebracht. Sollte die landesherrliche Genehmigung gegenwärtiger Städten bis zum 1. Juli 1853 nicht erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen (d. h. 33 Thaler 10 Groschen den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen und abzüglich der aufgegangenen Kosten und etwaiger sonstiger Verwendungen) rückverstattet.

Artikel 7.

Im Falle verzögter Zahlung trägt jede Summe von Rechtswegen und ohne das es einer Klage bedürfe, Vergütungssatz zu 5% vom 100 pro Jahr vom Tage der Einforderbarkeit an gerechnet zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 8.

Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Verfallstage geleistet worden, so werden die Käusuren der Zeichnungen, welche im Maßstabe sind, die den im Artikel 36 bezeichneten Tagesblättern als „rückständig“ veröffentlicht.

Werden diese nach dicker Veröffentlichung hat die Gesellschaft darüber, die bestehenden Actionen für Rechnung und Gefahr des Käusungen durch einen Wechselagenten verkaufen zu lassen. Dieser Verkauf kann im Ganzen oder Einzelnen, und zwar sowohl an einem Tage, als auch in verschiedenem Continuum, ohne allen Nachdruck und ohne irgend eine gerichtliche Formlichkeit. Die Indemniss-Clausuren über die so verkauften Reichen Pflichten von Rechtswegen und vorbehaltend Aufführung eines Indemniss-Clausuren mit denselben Nummern ausgestattet.

Durch die von der Gesellschaft in Weise gegenwärtigen Mittel eingekommenen Besitztümer, soll dieselbe keineswegs behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Wechselfälle gegen die zahlenden Abnehmende im Umwendung zu bedingen.

Artikel 9.

Der nach Abzug den Kosten sich ergebende Betragsüberschuss ist der Gesellschaft bis zum Betrage der Schuld, die auf Rückstand geholzten Mortiones von Rechtswegen vorzuhalten, auch für den etwaigen Ausfall verhaftet. Bleibt, der sich dagegen herausstellende Überschuss weiter, dann fällt er zum freien Besitzung, gestellt bis zur Indemniss-Clausuren mit alle

Artikel 10.

Über den Betrag der Actionen hinaus ist der Aktionszirkel seinerlei Zahlung verpflichtet.

Das Grundkapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluss der

General-Versammlung successive bis auf 4 Millionen Thaler Preußisch Courant erhöht werden. Ein solcher Beschluß bedarf vor seiner Ausführung jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

Preis und Bedingungen dieser neuen Emission wird vom Verwaltungsrath festgesetzt.

Drittes Kapitel.

Von den Actien.

Artikel 12.

Die Actien werden nach dem beiliegenden Schema abgefaßt.

Jede Actie wird numerirt, aus einem Stammregister ausgezogen und von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director unterzeichnet.

Jeder Actionär hat das Recht, sie bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Artikel 13.

Alle binnen 5 Jahren nicht erhobenen Dividenden verjährten zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 14.

Von jetzt ab und bis zum 1. Juni 1855 geschieht jeder Uebertrag der Actien durch eine in die Bücher der Gesellschaft eingeschriebene, und von demjenigen, der die Uebertragung macht, oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung des Uebertrages. Nach dem 1. Juni 1855 aber geschieht der Uebertrag der Actien durch die bloße Übergabe des Actien-Documents.

Artikel 15.

Am 31. December eines jeden Jahres soll über die Activa und Passiva der Gesellschaft eine Bilanze errichtet werden, welche innerhalb der ersten 3 Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein besonderes dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß.

Der Ueberschuss der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 16.

Aus diesem Jahresgewinne werden vorab entnommen:

1) Ein Betrag von 10 Prozent zur Bildung des Reservesfonds.

2) 5 Prozent des gesamten Actien-Kapitals, um als Dividende unter die Actionäre verteilt zu werden.

3) 7 Prozent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft.

4) Eine Rente für den General-Director oder die andern Angestellten der Gesellschaft nach der Bestimmung des Verwaltungsrathes.

Der Rest wird wiederum als Dividende unter die Actionäre verteilt.

Artikel 17.

Die Dividenden werden eintrittenden Fällen zu Köln bezahlt, und zwar jährlich zur Hälfte am 15. Juni und zur andern Hälfte am 15. Dezember.

Artikel 18.

Der Reservesfond ist zur Befriedigung unvorhergesehener Aufgaben und zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals bestimmt.

Er kann für denselben jederzeit, soferne der Verwaltungsrath es nötig findet, jedoch nur nach Genehmigung der General-Versammlung, auch mehr als 10 Prozent aus dem Jahresgewinne entnommen werden.

Sobald der Reservesfond einen Bestand von 100000 Thalera Preußisch Courant erreicht hat, so kann durch Beschluß der General-Versammlung die Erhebung der 10 Prozent ganz eingestellt, oder dieser Prozentsatz verringert werden.

Artikel 19.

Jede Actie ist unteilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Artikel 20.

Sollen angeblich verzichtete, aber verlorene Interims-Duittungen, Actien und Dividende-Scheine amortisiert werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von 4

Monaten eine öffentliche Aufforderung (Art. sechs und (und) dreißig) jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind, nachdem 4 Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Documente nicht eingeliefert und ist bis dahin kein Einspruch erfolgt, so erklärt das Königliche Landgericht zu Köln auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Documente öffentlich für nichtig und verschollen.

Der Verwaltungsrath fertigt dem angemeldeten Eigenthümer, nachdem die Umlösten des Verfahrens der Gesellschaft entrichtet worden, ein neues Document aus.

Wird aber Einspruch erhoben, so haben die competenten Gerichte darüber zu entscheiden.

V i e r t e s . K a p i t e l .

Von der Verwaltung.

Artikel 21.

Die Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft werden vor einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, welcher von der General-Versammlung mit absoluter Stimmen-Mehrheit ernannt wird. Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Artikel 22.

Die Majorität der Mitglieder des Verwaltungsrathes einschließlich des Präsidenten (Art. 24) muß aus Bürgern bestehen.

Artikel 23.

Ihre Funktionen dauern 7 Jahre.

In einem jeden Jahre scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Los bestimmt.

Das erste Ausscheiden findet erst am 1. Juni 1855 statt, und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab successive von Jahr zu Jahr.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Artikel 24.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, jeden auf die Dauer eines Jahres. Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Trimester wenigstens einmal am Sitz der Gesellschaft.

Die Beschlüsse derselben werden nach Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Ein gültiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern gefasst werden.

Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Artikel 25.

Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt über alles, was sie betrifft, namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen der auszusprechenden Summen.

Er entscheidet über den An- und Verkauf von Immobilien und der für die Fabrikation erforderlichen, oder unbrauchbar gewordenen Maschinen- und Stoffen; über neue Anlagen, über große Reparaturen an den Immobilien, die Errichtung neuer Etablissements, alle Verträge, welche den Preis und den Absatz der Gesellschafts-Produkte bezwecken.

Auf den Antrag des General-Direktors ernennt und entlädt der Verwaltungsrath alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, setzt ihre Gehälter, so wie die allgemeinen Verwaltungskosten fest.

Er ist befugt für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse einzugehen und zu substituiren.

Artikel 26.

Der Verwaltungsrath ist keineswegs auf die im vorstehenden Artikel speziell ausgeführten

Besugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen andern Verwaltungsbüchern ohne Ausnahme berechtigt.

Artikel 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben keinen Anspruch auf ein festes Gehalt, sondern beziehen lediglich die ihnen durch den Artikel 16 zugesicherten 7 Prozent vom Klein-
gewinne.

Ihre Reisekosten werden ihnen außerdem erstattet.

Artikel 28.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muss Eigentümer von mindestens 25 Gesell-
schafts-Actien sein. Die Documente dieser Actien bleiben bei der Kasse der Gesellschaft deponirt.

Fünftes Kapitel.

Direction.

Artikel 29.

Zur Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen General-
director und setzt dessen Besugnisse und Remuneration fest.

Artikel 30.

Der General-Director muss Eigentümer von 25 Actien sein, diese sind, so lange seine
Functionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse deponirt.

Artikel 31.

Der General-Director hat beim Verwaltungsrath eine berathende Stimme, und versteht
dabei zugleich die Functionen des Protokollführers.

Artikel 32.

Der General-Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes be-
auftragt, setzt denselben über die Lage aller Gesellschafts-Angelegenheiten in Kenntniß und
beauftragt bei denselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Agenten und Ange-
stellten der Gesellschaft.

Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten
mit dem Rechte der Substitution, führt und zeichnet die Correspondenz, bewirkt die Einziehung
aller Fonds und die Verdauzung von Valuten und ist überhaupt zur Rechnung aller Actien
der Gesellschaft befugt.

Indessen müssen Anlehnungs-Obligationen, Bescheinigungen über die Hinterlegungen von
Actien, Rücktrittungen über Immobilien-Kaufschillinge und Hypothekar Forderungen, Abschüttungen
von Hypotheken und Vergüte auf Privilegien und resolutorische Klagen außerdem durch ein
Mitglied des Verwaltungsrathes nach eines Beschlusses des Letztern gezeichnet werden.

Artikel 33.

Welche auch die Bestimmungen des Vertrages über die Anstellung des Generaldirectors
sein mögen, so verbleibt dem Verwaltungsrath das Recht, denselben, nachdem er zur Ver-
theidigung und Rechtfertigung aufgesordert und zugelassen worden ist, vermittelst eines ein-
stimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder wegen grober Dienstvergehen von seinen Amts-
verrichtungen zu suspendiren, auch seine Entlassung auszusprechen.

Sechstes Kapitel.

General-Versammlung.

Artikel 34.

Die General-Versammlung stellt die Gesamtheit der Actionäre dar, ihre Entscheidungen
finden für alle, selbst für die Anwesenden, verbindlich.

Artikel 35.

Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionären, deren jeder mindestens 10
Actien besitzt:

Jeder hat so viel Stimmen, so viel mal er zehn Actien besitzt, keiner kann aber mehr
als 10 Stimmen haben.

Die Aktionen müssen mindestens 14 Tage, und im Falle der kürzern Einberufung des Artikels 37, 8 Tage vor der Generalversammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft oder in die Hände des Generaldirectors hinterlegt werden; welche dagegen einen Entgangsschluß und eine mit dem Namen des Actionärs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilen. Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Actionär kann sich durch Spezielle Vollmacht durch einen stimmberechtigten Actionär darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritte in die Versammlung hinterlegen. Ein und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionäre vertreten. Er hat soviel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hier vor festgesetzte Maximum von 40 Stimmen hinaus, wobei indessen seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Artikel 36.

Die Generalversammlung tritt im Monat Mai eines jeden Jahres in Köln zusammen. Der Tag der Versammlung wird den Aktionären einen Monat vorher durch Insertion in eines oder mehrere Kölner, Berliner und Pariser Tagesblätter bekannt gemacht. In dieser Versammlung erschüttern der Verwaltungsrath und der Generaldirector den Aktionären Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen durch

, die Kölnerische Zeitung,

, den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin und

, den Constitutionnel und das Journal des chemins de fer zu Paris.

Sobald das dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath, befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionäre durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Königliche Regierung zu Köln ist berechtigt, die öffentlichen Blätter durch eine in ihrem Anschluß zu veröffentlichte Verfügung bei eintretendem Bedürfnisse anders als hier vor geschahen zu bestimmen.

Artikel 37.

Die Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes „Außerordentlich“ berufen werden zum Sitz der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath hat darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, vorbehaltlich den Fällen des Artikels 43.

Jedoch muß die Anzeige der Versammlung in der Regel mindestens einen Monat, in dringenden Fällen aber mindestens 14 Tage vorhergehen und enthalten, daß die Versammlung eine „Außerordentliche“ sei.

Artikel 38.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz, sowohl in den „Ordentlichen“ als „Außerordentlichen“ Generalversammlungen.

Die beiden stärkst betheiligten Aktionäre sind Scratatores, im Falle einer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten, und soweit bis zur Annahme.

Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und den General-Director müssen so als solche durch ein notarielles Attest ausweisen.

Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorgelegten Rechnungen, sowie über alle Anträge des Verwaltungsrathes.

Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Mehrheit und mittels Scrutiniums.

Artikel 41.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe der nächsten Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen.

Die Functionen dieser Revisoren beginnen einen Monat vor der Rechnungs-Ablage an die Generalversammlung, und erlössen mit der Aufhebung der Letztern.

Während dieses Monates prüfen sie am Sige der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und fertigen ihren Bericht an die General-Versammlung.

Dieser Bericht muss dem Verwaltungsrath 8 Tage vor der außerordentlichen General-Versammlung mitgetheilt werden.

Artikel 42.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mittels absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Artikel vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung geschieht öffentlich, oder falls es von 10 Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Artikel 43.

Modificationen, Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, auf den Vorhölag des Verwaltungsrathes mittels einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden, und unterliegen der landesherrlichen Genehmigung. Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen dieser Modificationen und Zusätze, welche die Stadtregierung für nothig erachtet mache, zu willigen und die Folge dessen erforderlichen Acte zu vollziehen.

Auflösung und Liquidation.**Artikel 44.**

Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Actionären, welche wenigstens drei Viertel sämtlicher Achen vertreten, verlangt wird. Der dessfallsige Beschluss unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 45.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammensetzes der Generalversammlung ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außerordentlich zu berufen.

Artikel 46.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrath besorgt.

Er wählt hierzu 3 seiner Mitglieder und 2 Stellvertreter, deren Namen in den im Artikel 36, bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen.

Ebenso müssen die Namen von 3 Gesellschafts-Mitgliedern bekannt gemacht werden, welche von der Generalversammlung zur Überwachung der Liquidation zu ernennen sind.

Die Generalversammlung setzt die Besoldung der die Liquidations-Commission bildenden Mitglieder des Verwaltungsrathes fest. Diese Commission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath und den Generaldirektor, sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mo- und Immobilien-Vermögens. Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Acten und Concessionen Nomens der Gesellschaft beurtheilen, Vergleiche und Compromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen, und zu diesem Ende überall Fußrücken.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austrittes, oder des Absterbens eines Commissions-Mitgliedes ergänzt die Commission sich durch den ersten Stellvertreter und eventuell durch den folgenden.

Artikel 47.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Commission

unter Beobachtung der im Artikel 36 vorgeschriebenen Formen und Fristen die Actionäre, welche ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Acht's Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 48.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären, welche die Gesellschaft und deren Auflösung betreffen, werden durch Schiedsrichter entschieden:

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, über deren Wahl sich die Parteien binnen 8 Tagen zu einigen haben; kommt diese Einigung nicht zu Stande, so werden die 3 Schiedsrichter auf Betreiben des lebhigeren Theils vom Handelsgerichts-Präsidenten zu Köln ernannt; die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz, ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch requête civile, noch durch Cassations-Recurs angegriffen werden. Diejenigen Actionäre, welche ein und dasselbe Interesse haben, so viel ihrer auch sein mögen, sind verbunden, ein gemeinschaftliches Domicil zu Köln zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Acten in einer einzigen Abschrift zugestellt werden. Geschieht dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Zustellungen in einer einzigen Copie auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Köln machen zu lassen.

Artikel 49.

Die Königliche Regierung zu Köln ist befugt, einen Commissarius mit dem Rechte der dauernden oder vorübergehenden Oberaufsicht zu ernennen; dieser Commissar hat das Recht, die Direction, die General-Versammlung oder alle andern Vertreter der Gesellschaft zu berufen, wedgleichen ihren Verhandlungen beizuwöhnen, von den Büchern, Rechnungen, Registern und allen andern Schriftstücken Kenntniß zu nehmen, kürz sich vom Zustande der Gesellschaftskasse und des ganzen Unternehmens in Kenntniß zu erhalten.

Nuntes Kapitel. Transitorischer Artikel.

Artikel 50.

Den Herren Mitgliedern der Gesellschaft Abraham Oppenheim und Wilhelm Meurer und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein wird hiermit mit dem Rechte der Substitution die volle Gewalt ertheilt, die landesherreliche Genehmigung der gegenwärtigen Statuten nachzu suchen und in alle Änderungen und Zusätze einzuvilligen, welche von der Staatsregierung verlangt werden mögten.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikels 1 dieser Urkunde beitretenen Actionäre ebenso rechtswirksam sein, als wenn sie wörtlich im gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

(Gezeichnet:)

W. Meurer. Johann Schumacher. F. J. Müller. F. Guobis.

Folgt:

Auszug aus der hinterlegten Urkunde.

Declaration par M^e le comte de Morny & autres à M^e Calley St. Paul de Sincay.

Par devant Mr. Etienne François Victor Guénin et son collègue notaires à Paris
soussignés

ont comparu

Mr. Charles Auguste Louis Joseph comte de Morny, ancien Ministre, demeurant à Paris, rue des champs Elysées Nro. 15,

Agissant tant en son nom personnel, qu'au nom et comme se portant fort de Mr. Louis Félix Fernand, comte de Montguyon, propriétaire, demeurant à Paris, rue des Sts Pères Nro. 11.

Mr. Henri Comte Simeon, sénateur, demeurant à Paris rue de Provence Nr. 86,

Mr. Antoine Raoul Boudon, propriétaire, demeurant à Auteuil, près Paris, rue Molière Nro. 40,

Mr. Claude Maurice Aubry, banquier, demeurant à Paris, rue de la Victoire 44,
Agissant comme l'un des gérants de la société Donon, Aubry, Gantier & Cie, et
comme ayant la signature sociale, et en outre et en tant que de besoin au nom et
comme se portant fort de Mr. Pierre Armand Donon, banquier, demeurant à Paris
mêmes rue et numéros

Mr. Louis Ernest David, négociant, demeurant à Paris rue des petites Ecuries 46,
M. Jean François Laveissière, négociant, demeurant à Paris rue de la Verrerie 58,

Mr. Bernard dit Amédée Guyemer, directeur de la société des mines et fonderies
de zinc de la vieille Montagne, demeurant à Paris rue Riches Nr. 19,

Agissant tant en son nom personnel qu'au nom et comme se portant fort de Mr.
Pierre Hubert, négociant demeurant à Paris rue Lepelletier Nr. 31,

Mr. Jean Baptiste Charles Prosper Flury — Herard, banquier, demeurant à Paris
rue St. Honore Nro. 371,

Mr. Jacob Benjamin, rentier, demeurant à Paris rue Lafitte Nro. 35 ci-devant et
actuellement rue Haute ville Nr. 35,

Mr. Alphonse Théodore Cerfbeer, Receveur des Finances, demeurant à Paris rue
de la chaussée d'Antin Nr. 60,

Mr. Adrien Delahante, banquier, demeurant à Paris rue Lafitte Nr. 35,

Lesquels expliquant les pouvoirs précédemment conférés par eux à Mr. Louis Alexandre
Calley St. Paul de Sincay aux termes d'un acte passé devant Mr. Guénin, l'un
des notaires soussignés et son collègue le deux fevrier dernier enregistré, ont déclaré
entendre expressément, que la société des mines et fonderies de cuivre du Rhin, dont
il est parlé audite acte du deux fevrier aura pour objet l'exploitation des minéraux de
cuivre, fer, plinde et plomb et généralement exploitation de tous les minéraux utiles
existant dans les mines ou parts de mines, acquises par la dite société à quelque titre
que ce soit, en Prusse et principalement dans les provinces rhénanes, la recherche et
l'achat de ces minéraux, l'obtention, l'aquisition ou le bail des concessions nécessaires
pour les exploiter, la fabrication du cuivre et du plomb, le commerce de ces métaux et
la vente des autres produits généralement quelconques, provenant de l'exploitation de
ces minéraux.

En conséquence ils confirment les pouvoirs qu'ils ont donnés à Mr. Calley St. Paul
de Sincay par la procuration du deux fevrier dernier.

Aux effets ci-dessus passer et signer tous actes et procès verbaux et généralement
faire tout ce que les circonstances exigeront.

Dont acte

Fait et passé à Paris en la demeure des comparants.

L'an mil huit cent cinquante trois les vingt trois et vingt quatre Mai,

Et ont les comparants signé avec les notaires après lecture.

Signé :

Flury Herard.

J. Benjamin.

Maurice Aubry.

Alphonse Cerfbeer.

Raoul Boudon.

Siméon.

A. Delahante.

A. Guyemer.

J. P. Laveissière.

E. David.

A. de Mornay.

Brûl.

Général

Vu par nous Juge près le tribunal civil de première instance du Département de la Seine par empêchement de M^r. le President pour légalisation des signature de Mrs. Guénin et Brûl, notaires à Paris, apposées ci-dessus.

L. S. Paris le 20. Mai 1853.

signé Desnoyers.

Vu la signature de M. Desnoyers apposé d'autre part
Paris, le 23. Mai 1853.

Par délégation du Ministre de la Justice.

L. S. Le chef de Bureau, signé M. Mausat-Laroche.
Le Ministre des Affaires Etrangères certifie véritable la signature ci-dessus de Mr. Mausat-Laroche.

Paris, le 23. Mai 1853.

Par autorisation du Ministre

Le chef du Bureau de la Chancellerie
signé Dubois.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Herrn Dubois.

Paris, den 23. Mai 1853.

Der königlich preussische Gesandte,

L. S. (gez.) M. Gr. v. Puttkerm.
Droit à Paris.

Enregistré à Paris le 23. Mai 1853, l. 13 v. 1. octobre Vingt
six francs pour trente droite lecture deux francs soixante centimes.

Den Beobachter und Verordneten allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, diese Urkunde zu ver-
streuen; Unserer Generalprokuratur und den Procuratoren bei den Landgerichten und die
Vollstreckung zu halten; Allen Beobachtern und Beamten der bewaffneten Macht auf ges-
hördigen Ortschen stets Hand dazu zu lassen.

Zur Beurkundung dessen ist Zeugwürdig vom Notar, welcher diese Urkunde ausgedruckt,
besiegelt und unterschrieben worden.

Zur gleichlautende Auswertung.

(L. S.)

Der Königl. Notar, G. Cipriani.

Reçu le	
Akt	4 — 25
Stempel	— — 15
Zeugen	1 — 10
ex. Ausfig. . . .	5 — 30
Stempel	— — 15

219
OEE

Uebertragen unter Nr. [REDACTED] bei Registrierung
auf den Bahnen von [REDACTED]

Sein, den

[REDACTED]

Der General-Director.

Schema der Action.

Anonyme Ge-
sellschaft für
Rheinischen Berg-
werks und
Kupferhütten - Be-
trieb.

Actie Nro

Ausgegeben den

an

Gesellschaft für Rheinischen Berg-

Anonyme Gesellschaft

Kölnener
Stempel.

für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb.

Erriechet zu Köln am 10. Februar 1853.

Genehmigt durch Königliche Cabinets Ordre vom

Capital Thaler 1,000,000 in
Zehn Tausend Actien

Actie Nr. [redacted]
über Hundert Thaler Preussisch Courant.

Cöln, den 10.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes.

Hinterlegt zur Urkunde des unterzeichneten Notars

(gezeichnet) W. Meurer.

Johann Schumacher.

werks- und Kupferhütten-Betrieb.

Traduction.

Société anonyme

*des mines et fonderies du Cuivre du Rhin
Constitué à Cologne le 10. Fevrier 1853.
approuvée par Ordre royal du*

*Capital social 1,000,000 Thalers
en dix mille actions.*

Action M

Dent Thalers de Prusse.

Februar 1853.

Der General-Director.

vom acht und zwanzigsten Mai 1800 drei und fünfzig.

F. J. Müller.

F. Gustodis.

pro Copia: F. Gustodis.

Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb
Erster Dividendenschein zur Aktie Nr.
Inhaber empfängt am 15. Juni 1854 gegen diesen Schein an
der Casse der Gesellschaft zu Köln oder bei den von Verwal-
tungsrathe zu bezeichnenden Banquiers die für das erste
Betriebsjahr ermittelte Dividende.
Cöln, den 10. Februar 1853.

Der General-Director,
Der Verwaltungsrath,

(unstehend):
Art. 13. Alle hinnen fünf Jahren nicht erhöhenen Divi-
denden vierjähren zum Vorteile der Gesellschaft.